

Richtlinien der Gemeinde Ubstadt-Weiher für die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte vom 27.07.2011

- 1) Das Wappen der Gemeinde Ubstadt-Weiher ist ein Hoheitszeichen und als solches gesetzlich geschützt. Die Führung und der Gebrauch des Wappens ist ausschließlich der Gemeinde Ubstadt-Weiher vorbehalten. Eine Benutzung durch Dritte bedarf deshalb der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Diese wird künftig nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien erteilt.
- 2) Die Benutzung des Gemeindegewappens durch Dritte wird nur gestattet, wenn der Verwendungszweck im Einklang mit der Bedeutung des Wappens steht. Veränderungen, Abwandlungen bzw. die Verwendung von Teilelementen des Wappens werden nicht gestattet.

Der Zweck und die Art der Benutzung eines Wappens darf nicht den Anschein einer Verbindung mit der Gemeinde Ubstadt-Weiher als Institution erwecken, es sei denn, dass dies von der Gemeinde selbst gewollt ist.

- 3) Die Genehmigung der Benutzung des Gemeindegewappens wird grundsätzlich erteilt, um Dritten die Möglichkeit zu geben, symbolisch ihre Ansässigkeit bzw. ihre Verbundenheit mit der Gemeinde Ubstadt-Weiher zum Ausdruck zu bringen. Dies kann insbesondere der Fall sein bei
 - Emblemen (Abzeichen, Fahnen, Wimpel) von ortsansässigen Vereinen,
 - Geschäftspapieren ortsansässiger Vereine oder Firmen,
 - Internetauftritt von Vereinen, Institutionen oder Gewerbetreibenden,
 - Fahrzeugen von Vereinen, Institutionen und Gewerbetreibenden.
- 4) Das Wappen der Gemeinde Ubstadt-Weiher darf ebenfalls benutzt werden im Zusammenhang mit der Gestaltung heimatbezogener Verkaufsartikel, dazu gehören
 - Fremdenverkehrsartikel,
 - Bücher zu gemeindebezogenen Themen
 - Erzeugnisse der Region.

Unzulässig ist die Verwendung des Gemeindegewappens auf Siegeln und Stempeln.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Benutzung des Gemeindegewappens ist der Bürgermeister der Gemeinde Ubstadt-Weiher.

5) Die Genehmigung ist vor der Verwendung des Wappens unter Angabe von Form und Verwendungszweck des Wappens bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
- eine Darstellung des Gemeindewappens,
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung,
- ein kostenloses Muster der mit dem Gemeindewappen zu versehenen Gegenstände, soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.

Die Gemeinde Ubstadt-Weiher kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag fordern.

6) Für die Verwendung der einzelnen Ortsteilswappen durch Dritte gelten dieselben Vorschriften.

Genehmigung:

Die Genehmigung kann befristet und widerruflich erteilt werden. Die Genehmigung soll nur Firmen, Gewerbetreibenden und Institutionen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Ubstadt-Weiher haben oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde Ubstadt-Weiher stehen.

Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Eindruck einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Gemeindewappens, das Ansehen der Gemeinde Ubstadt-Weiher nicht gefährdet oder schädigt.

Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

7) Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 26. Juli 2011 beschlossen und gelten ab dem 27. Juli 2011

Ubstadt-Weiher, den 27. Juli 2011



.....
Tony Löffler, Bürgermeister